

nicht möglich, und zwar nicht nur für die Glosse des 14. Jahrhunderts, sondern für den Sachsenspiegel von Anfang an, unter Berücksichtigung des Bildungshintergrunds Eikes von Repgow, dem Benutzer der Bibliothek der Zisterzienserabtei Altzelle.

Zum Abschluß möchte ich noch einige Anmerkungen zu einzelnen Komplexen machen, bei denen Eike vom kanonischen Recht beeinflußt sein könnte. Es gibt Rechtsinstitute im Sachsenspiegel, die auffallende Übereinstimmungen mit dem kanonischen Recht aufweisen, und bei denen ich deshalb in Abwandlung eines Begriffs von Ernst Rabel von „nachgeformten Rechtsakten“ sprechen möchte¹⁰⁹. Es handelt sich um folgende Verwandtschaften:

- 1) die Verleihung des Königsbanns und das Institut der delegierten Gerichtsbarkeit¹¹⁰;

109) Zu dem von Ernst RABEL geprägten für die Geschichte des römischen Rechts grundlegenden Begriff der „nachgeformten Rechtsgeschäfte“ vgl. DERS., Grundzüge des römischen Privatrechts (21955, zuerst 1915) S. 6 auf der Grundlage seiner Aufsätze ‘Nachgeformte Rechtsgeschäfte’, ZRG Rom. 27 (1906) S. 290-335 und 28 (1907) S. 311-379.

110) Die klassische Stelle zum Königsbann und zur Bannleihe ist Sachsenspiegel. Landrecht III. 64 § 5, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 250: *Koningsen ban ne mut neman lien wan de konig selven*. Zur Bannleihe grundlegend Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2, 1960) Die Verleihung des Königsbanns ist bis ins 12. Jh. nur für die Übertragung der weltlichen Gerichtsbarkeit auf kirchlichem Gut belegt. Das Prinzip, der König sei die Quelle aller Gerichtsbarkeit, findet sich zuerst in der Lex ‘Omnis’ des Reichstags von Roncaglia 1158: *Omnis iurisdictio et omnis districtus apud principem est et omnes iudices a principe administrationem accipere debent et iusiurandum prestare quale a lege constitutum est*. Ed. Vittore COLORNI, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 12, 1969) S. 26. Der genaue Wortlaut der Lex ‘Omnis’ wurde erst von Colorni in Hs. Paris, Bibl. Nationale, lat. 4677 entdeckt. Es ist unwahrscheinlich, daß Eike von der für Italien bestimmten Gesetzgebung von Roncaglia Kenntnis haben konnte. Dagegen war ihm das seit Papst Alexander III. für die kirchliche Gerichtsbarkeit grundlegende Modell des iudex delegatus sicher bekannt. Überzeugende Kritik an der überkommenen Lehre von der Bannleihe als deutschrechtlichem Institut bei Dietmar WILLOWEIT, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Dieter SIMON (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (Ius commune. Sonderhefte 30, 1987) S. 19-44. Wenn Willoweit allerdings meint (S. 28), daß Eikes Lehre vom Königsbann einen Widerhall staufischer Verfassungstheorie und -praxis darstelle, die gebildete Kleriker dem Autor des Sachsenspiegels während seiner Schulzeit vermittelten, so möchte ich demgegenüber doch die in den Dekretalensammlungen breit entfaltete Gerichtsverfassung der iurisdictio delegata des kanonischen Rechts als primär relevant hervorhe-